

Nr. XIX. GP-NR  
 1995-11-17 13

## ANFRAGE

des Abgeordneten Renoldner, Freundinnen und Freunde

an die Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten

**betreffend der Erstellung des Dreiervorschlages zur Besetzung eines Schulaufsichtsbeamten für den Bezirk Reutte/Tirol**

Am 13.11.1995 traf das ÖVP-dominierte Kollegium des Landesschulrates für Tirol eine merkwürdige Entscheidung. Es erstellte einen Dreiervorschlag zur Besetzung eines Schulaufsichtsbeamten für den Bezirk Reutte, in dem ein überaus qualifizierter Bewerber nicht aufscheint. Es handelt sich dabei um Dr. Norbert Syrow, Leiter der Sonderschule Reutte.

Dr. Syrow ist ein österreichweit und international anerkannter Fachmann auf dem Gebiet der schulischen Integration.

Die Mitglieder des Kollegiums treffen formal Ihre Entscheidung aufgrund eines Hearings und eines Berichtes des zuständigen Landesschulinspektors Dr. Weyermüller. Dieser Bericht hat als Grundlage eine Art Fragebogen (lt. Auskunft des LSR Tirol erstellt vom BMUK), mit folgendem Inhalt:

"I. Angaben zur Ausbildung und bisherigen dienstlichen und beruflichen Laufbahn (einschließlich der Leistungsfeststellung nach dem BDG 1979).

II. Angaben über besondere Tätigkeiten im Hinblick auf die fachliche Eignung:

1. Aktive Lehrerfortbildung (z.B. Seminarleiter, Lehrbeauftragter, Mitglied/Leiter von Arbeitsgemeinschaften)
2. Passive Lehrerfortbildung (z.B. Weiter- bzw. Fortbildung in fachlicher und pädagogischer Hinsicht während der Lehrtätigkeit);
3. Zusätzliche Lehrtätigkeiten wie z.B. an außerschulischen Institutionen, Akademien, Betreuer in der Erwachsenenbildung, in der Jugendarbeit;
4. Zusätzlich erworbene Befähigungen und/oder Qualifikationen (z.B. EDV, Betreuungslehrer im Schul- und Unterrichtspraktikum, Bildungsberater);
5. einschlägige Veröffentlichungen
6. Teilnahme an Projekten der Schulentwicklung (z.B. Erstellung von Unterrichtsmitteln, Projektarbeit, Lehrplanentwicklung, Teilnahme an Arbeitskreisen und Durchführung von Schulversuchen, Erarbeitung und Erprobung neuer Unterrichtsformen).

III. Angaben über Tätigkeiten im Hinblick auf Leistungs- und Führungsfähigkeiten:

1. Tätigkeiten im Rahmen der Schulpartnerschaft.
2. Tätigkeiten im Hinblick auf administrative Eignung (z.B. Jahrgangs- bzw. Klassenvorstand, Kustos);

3. Planung und Organisation von Schulveranstaltungen, schulbezogene Veranstaltungen, etc.
4. Bereitschaft zu öffentlichem Engagement (z.B. Tätigkeit in den Landesvertretungen,...)

#### IV. Sonstiges

Es drängt sich der Verdacht auf, daß Dr. Syrow nicht aufgrund seiner mangelnden fachlichen Qualifikationen nicht in den Dreivorschlag des LSR aufgenommen wurde, sondern aufgrund seines überaus hohen und fundierten Engagements im Bereich der Schulentwicklung und dort vor allem im Bereich des gemeinsamen Unterrichts behinderter und nichtbehinderter Kinder.

Wenn jemand in diesem Ausmaß im Schulentwicklungsbereich tätig ist, wie aus den Unterlagen Dr. Syrows zu entnehmen, gerät er naturgemäß in inhaltliche Konflikte mit Beamten der Schulaufsicht. Andererseits ist der gemeinsame Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder ein klarer gesetzlicher Auftrag. Es wäre daher ungeheuerlich, wenn jemand in diesem Maße benachteiligt würde, der gerade diesem Auftrag nachkommt. Ein Kollegium eines Landesschulrates, das mit Vertretern, die von politischen Parteien nominiert sind, besetzt ist, muß über partei- und bildungspolitischen Ideologien auch objektivierbare Kriterien in Betracht ziehen. Dies war bei gegenständlicher Entscheidung ganz offensichtlich nicht der Fall. Es liegt deshalb ein offensichtlicher Irrtum des Kollegiums des LSR Tirol vor.

Der Bundesministerin soll hier als Parteikollegin jener merkwürdigen Mehrheit im Landesschulrats-Kollegium keineswegs irgendeine Art Komplizenschaft unterstellt werden. Sie hat jedoch die Verantwortung, für eine korrekte Durchführung der Besetzungsverfahren Kontrolle auszuüben. So müssen in ihrem Verantwortungsbereich bei Postenbesetzungen Bewerbungen korrekt bewertet werden und Entscheidungsbegründungen sich auf das in Ausschreibungen Geforderte beziehen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

### ANFRAGE:

1. Welchen Stellenwert hatte die Beantwortung des oben zitierten Fragebogens durch die KandidatInnen bei der Entscheidungsfindung und ergaben sich aus der Beantwortung Gründe für die Erstellung des Dreivorschlages.
  - a. Welchen Stellenwert hatte bei der Entscheidung der Vorrückungstichtag der BewerberInnen und wie wurde Dr. Syrow im Vergleich zu den anderen Bewerbern in diesem Punkt eingestuft?
  - b. Welchen Stellenwert hatte bei dieser Entscheidung die Erfahrungen im administrativen Bereich, z.B. als Schulleiter und wie wurde Dr. Syrow im Vergleich zu den anderen Bewerbern in diesem Punkt eingestuft?
  - c. Welchen Stellenwert bei dieser Entscheidung hatte das abgeschlossene Universitätsstudium und wie wurde Dr. Syrow im Vergleich zu den anderen Bewerbern in diesem Punkt eingestuft?

- d. Welchen Stellenwert bei dieser Entscheidung hatten die Tätigkeiten in der aktiven Lehrerfortbildung und wie wurde Dr. Syrow im Vergleich zu den anderen Bewerbern in diesem Punkt eingestuft?
  - e. Welchen Stellenwert hatten die zusätzlichen Lehrtätigkeiten an außerschulischen Institutionen (Akademien, Universitäten, Pädagogischen Instituten,...) und wie wurde Dr. Syrow im Vergleich zu den anderen Bewerbern in diesem Punkt eingestuft?
  - f. Welchen Stellenwert hatten die einschlägigen Veröffentlichungen und wie wurde Dr. Syrow im Vergleich zu den anderen Bewerbern in diesem Punkt eingestuft?
  - g. Welche sonstigen Qualifikationen sprachen für die drei vorgezogenen BewerberInnen?
2. Kann es nach Überprüfung der Akten und Ausschreibungsbedingungen zugelassen werden, daß Dr. Syrow aus dem Dreivorschlag ausscheidet?
  3. Können Sie sich vorstellen, daß es ein rechtswirksamer Hinderungsgrund für diese Stelle ist, besondere Qualifikationen in Richtung Schulentwicklung sowie persönliches Engagement für Behindertenintegration aufzuweisen?
  4. Prüfen Sie die Möglichkeit, diesen Dreivorschlag wegen offensichtlichen Irrtums an das Kollegium des Landesschulrates für Tirol zur Neubehandlung zurückzuweisen?
  5. Gibt es eine Möglichkeit gegen die Nichtaufnahme in diesen Dreivorschlag zu berufen?
  6. Wenn nein, werden Sie die dazu notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen vorbereiten?
  7. Hat der Amtsführende Präsident des Landesschulrates Tirol (mit seinen Beamten) die Pflicht auf einen solchen offensichtlichen Irrtum hinzuweisen?
  8. Wurde ein Hinweis dieser Art in der Kollegiumssitzung gegeben?
  9. Wenn nein, werden Sie den Amtsführenden Präsident HR Dr. Leopold Wagner anweisen in Zukunft über die Parteigrenzen hinweg Objektivität walten zu lassen?